

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des Eigenbetriebsgesetzes (EigB-Ges) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06. 03. 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl, S. 82) und der §§ 1 - 6 a, 9 sowie 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am 14.11.2019 folgende

2. Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main

beschlossen:

Artikel I:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt für Restabfallbehälter:

a) Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Restabfallbehälter	186,84 EUR	233,16 EUR
80 l Restabfallbehälter	240,24 EUR	292,20 EUR
120 l Restabfallbehälter	347,04 EUR	410,28 EUR
240 l Restabfallbehälter	662,16 EUR	753,24 EUR
770 l Restabfallbehälter	2.273,64 EUR	2.730,48 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	3.270,96 EUR	3.948,84 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	8.974,80 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	-	14.359,80 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	-	17.949,72 EUR

b) Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Restabfallbehälter	93,36 EUR	116,52 EUR
80 l Restabfallbehälter	120,12 EUR	146,04 EUR
120 l Restabfallbehälter	173,52 EUR	205,08 EUR
240 l Restabfallbehälter	331,08 EUR	376,56 EUR
770 l Restabfallbehälter	1.136,76 EUR	1.365,24 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	1.635,48 EUR	1.974,36 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	-
4.000 l Restabfallbehälter	-	-
5.000 l Restabfallbehälter	-	-

2. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gebühr im Umleerverfahren beträgt für Bioabfallbehälter:

a) Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Bioabfallbehälter	87,96 EUR	145,92 EUR
80 l Bioabfallbehälter	96,48 EUR	163,68 EUR
120 l Bioabfallbehälter	118,20 EUR	195,60 EUR
240 l Bioabfallbehälter	182,16 EUR	280,80 EUR

b) Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Bioabfallbehälter	46,92 EUR	75,96 EUR
80 l Bioabfallbehälter	51,60 EUR	85,20 EUR
120 l Bioabfallbehälter	61,56 EUR	100,20 EUR
240 l Bioabfallbehälter	94,32 EUR	143,64 EUR

3. § 4 Abs. 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort getauschten Behälters:

Ausführung	Gebühr je Vorgang
2-Rad	19,30 EUR
4-Rad	23,16 EUR
Container	97,27 EUR“

4. Nach § 4 Abs. 8 wird ein neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Gebühr für eine Änderung des Behälterbestandes nach § 14 Abs. 18, letzter Satz, beträgt je Vorgang 55,00 €.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Sondergebühr (Leerung eines Abfallgefäßes außerhalb seiner regulär geplanten Sammeltour) im Umleer- oder ggf. Absetzverfahren für Rest- bzw. Bioabfall setzt sich zusammen aus a) den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und b) der Anfahrsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung. Für die Sonderleerung von Papier als Altpapier wird nur die Anfahrsgebühr berechnet. Die Anfahrsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung richtet sich nach der Zuordenbarkeit zu den täglichen Entleerungsgebieten. Der ESO entscheidet über die Durchführung der Sonderleerung.

a) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Restabfallbehälter:

Behältergröße	Gebühr
60 l Restabfallbehälter	2,05 EUR
80 l Restabfallbehälter	2,63 EUR
120 l Restabfallbehälter	3,79 EUR
240 l Restabfallbehälter	6,06 EUR
770 l Restabfallbehälter	18,48 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	25,01 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	88,95 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	142,32 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	177,90 EUR

b) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Bioabfallbehälter:

Behältergröße	Gebühr
60 l Bioabfallbehälter	1,87 EUR
80 l Bioabfallbehälter	2,49 EUR
120 l Bioabfallbehälter	3,73 EUR
240 l Bioabfallbehälter	7,46 EUR

c) Erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter an dem Tag der regulären wöchentlichen Rest-, Bioabfall- bzw. Papierentleerung, handelt es sich um eine Zusatzleerung. Erfolgt die Abfuhr an einem anderen Tag, wird dies als Sonderleerung behandelt. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort geleerten Behälters:

Ausführung	Zusatzleerung	Sonderleerung
2-Rad	18,23 EUR	75,24 EUR
4-Rad	21,88 EUR	86,83 EUR
Container	76,58 EUR	285,29 EUR

d) Sonder- und Zusatzleerungen für Behälter einschließlich 1.100 Liter erfolgen ausschließlich im Teilservice.“

6. In § 5 Abs. 5 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 5 und 6:

„Sofern Abfälle von Grundstücken stammen, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, ist eine gebührenfreie Anlieferung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Anlieferung von Bioabfällen, wenn diese Grundstücke nicht an die Bioabfalleinsammlung nach § 7a angeschlossen sind.“

Artikel II:

Diese Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Offenbach am Main, den 04.12.2019
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

4
Peter Freier
Bürgermeister

